

Kurztitel

Werkzeugbautechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 344/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 148/2011

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkräftretensdatum

31.05.2011

Text**Fachrechnen**

§ 9. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
2. Volumsberechnung und Masseberechnung,
3. Arbeitsberechnung, Leistungsberechnung und Wirkungsgradberechnung,
4. Physikalische Berechnung (Festigkeit, Zug, Druck, Abscherung),
5. Zahnradberechnung und Riementriebsberechnung.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.